



Satzung des Reit- und Fahrvereins Neuffen e.V.

§ 1 Name Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 10.06.1970 gegründete Reit- und Fahrverein Neuffen e.V. hat seinen Sitz in Neuffen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Nürtingen unter der Registernummer „196“ eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund WLSB (Landessportbund) und durch den Württembergischen Pferdesportverband WPSV (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB (Landessportbundes).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit 1.

Der Reit- und Fahrverein Neuffen e.V. bezweckt:

- 1.1 die Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter/Innen, Fahrer/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis / Reiterring
- 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
- 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die er in gleicher Höhe wieder an den Verein spenden muss. Über die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder/Innen können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres



Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm- Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November (15. November) des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen; - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
6. Mitglieder, die aus dem Erwerb von Bausteinen im Rahmen der Bausteinaktion für den Neubau der Reithallenanlagen im Spadelsberg Rechte herleiten können, sind im Rahmen der Bausteinordnung vom 07. Mai 1993 berechtigt, die vereinseigene Reitanlage auf Lebenszeit unentgeltlich zu nutzen. Einzelheiten regelt die Bausteinordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel **aller** Mitglieder/Innen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist auf jeden Fall schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.



6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied (ordentliche -aktive/passive-Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. § 5) - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und - die Anträge nach § 3 Abs.3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Jugendwart/In (gem. Jugendordnung),
 - bis zu 7 weitere Mitglieder (Kassier/erin, Schriftführer/In, Pressewart/In, Reitwart/In, Hallenwart/In, Festwart/In, ein weiterer Beisitzer).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 3.1 Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
- die Pferdenummernschilder des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen a) Verwarnung;
b) Verweis;
c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung verabschiedet.

Der/die Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband (LV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

17. Februar 2026

Datum

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Unterschrift 2. Vorsitzende/r